Belehrung zur elterlichen Sorge
für nicht miteinander verheiratete Eltern

Wie sieht die praktische Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus?

Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich.
Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.
Wesentliche Entscheidungen z. B. über Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen usw. sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.
Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.
Jeder Elternteil nimmt die Erziehung alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält. Absprachen sind selbstverständlich zu empfehlen.

Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann die Beratung des Jugendamts oder der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Was ist bei der Abgabe der Sorgeerklärung zu beachten?

Die gemeinsame Sorge kann von den Eltern nicht aufgeteilt werden, etwa indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder ein anderer Teilbereich einem Elternteil vorbehalten bleiben soll. Die Sorgeerklärung ist – sobald die gemeinsame elterliche Sorge eingetreten ist – unwiderruflich und kann nur einmal abgegeben werden.
Die Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit durch eine gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge bereits geregelt wurde. Wichtig: Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.

Was ist mit der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil verstirbt?

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, überträgt das Gericht dem jeweils anderen Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Welchen Familiennamen trägt das Kind und kann dieser geändert werden?

Bestimmen gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes keinen Ehenamen führen, nicht binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen des Kindes, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen (zu Einzelheiten wird auf § 1617 Abs. 4 BGB verwiesen).

Die Eltern haben die Möglichkeit, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen Geburtsnamen zu erteilen. Hierbei kann der Name der Mutter, des Vaters oder eine Kombination aus beiden Namen mit oder ohne Bindestrich gewählt werden.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst **nach** Geburt des Kindes begründet und führt dieses somit den Familiennamen der Mutter, kann der Familienname des Kindes nach Abgabe der Sorgeerklärung bzw. nach gerichtlicher Übertragung der gemeinsamen Sorge von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden.

Eine Namensbestimmung der Eltern ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Namensrechtliche Fragen können schwierig sein, wenn die Eltern besondere Regelungen wünschen oder auch wenn ausländisches Namensrecht betroffen ist. Genaue Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.

Wo wird die gemeinsame elterliche Sorge gespeichert?
Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge wird bei dem für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamt gespeichert. Es erfolgt keine automatische Meldung an das Einwohnermeldeamt des Wohnortes. Soll die gemeinsame elterliche Sorge in den Meldedaten erfasst werden, so muss dies von den Eltern dort selbst bekannt gegeben werden.